

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 19	FREITAG, DEN 17. APRIL	2020
Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 2020	Verordnung über den Bebauungsplan Kirchwerder 33.	209
14. 4. 2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Familieneigenanteilsverordnung 860-9-4	213
14. 4. 2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung 860-9-5	213
14. 4. 2020	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivil- und Handelssachen sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen. 300-6	214
16. 4. 2020	Verordnung über allgemeinbildende schulische Abschlussprüfungen im zweiten Halbjahr des Schul- jahres 2019/2020 infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ... neu: 223-1-15a	214
16. 4. 2020	Verordnung zur Anpassung der Prüfungsregelungen in beruflichen Bildungsgängen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. neu: 223-1-31	216

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Kirchwerder 33

Vom 2. April 2020

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), geändert am 27. März 2020 (BGBl. I S. 587, 591), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), sowie § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 4. März 2020 (BGBl. I S. 440), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Kirchwerder 33 für den Geltungsbereich zwischen Kirchenheerweg und Marschbahndamm (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 607) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Kirchenheerweg – Nordostgrenze des Flurstücks 8426, Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 8427, Nordostgrenze des Flurstücks 10694, Nordwest-, Nordost- und Südostgrenze des

Flurstücks 10696, Südostgrenze des Flurstücks 1247, über das Flurstück 4472 (Südlicher Kirchwerder Sammelgraben), Nordost-, Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 4471, über das Flurstück 1508 (Kirchwerder Marschbahndamm), Südwest-, Südost-, Südwest-, Nordwest- und Südwestgrenze des Flurstücks 1508 der Gemarkung Kirchwerder – Kirchwerder Marschbahndamm –, über das Flurstück 9764 (Kirchenheerweg), Südwest-, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 10204 der Gemarkung Kirchwerder.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
2. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bildung, soziale Zwecke, Sport und Spiel“ sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) zulässig.
3. In den allgemeinen Wohngebieten ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch zu den Hauptgebäuden zugehörige Terrassen um bis zu 5 m zulässig, soweit nicht ein Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und ihren Zufahrten festgesetzt ist. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch zu den Hauptgebäuden zugehörige Terrassen zulässig.
4. In dem mit „WA 1“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiet sind Nebenanlagen, die höher als 1,5 m sind, in Vorgärten (Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Fluchtlinie eines Gebäudes) unzulässig. Stellplätze mit Schutzdach (Carports) und Garagen sind in Vorgärten nur zulässig, wenn sie mindestens 6 m von der das Baugrundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche entfernt sind.
5. Die festgesetzte Grundfläche je Baugrundstück darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung um bis zu 50 vom Hundert (v. H.) überschritten werden. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Grundfläche von Zufahrten im Bereich der Pfeifenstielgrundstücke nicht mitzurechnen.
6. Für die Erschließung von jeweils zwei rückwärtigen, nebeneinander liegenden Grundstücken sind gemeinsame Zufahrten anzulegen.
7. In den allgemeinen Wohngebieten darf die Höhe der Erdgeschossfußbodenoberkanten straßenseitig nicht mehr als 0,4 m über der das Grundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche liegen.
8. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf darf die festgesetzte Gebäudehöhe für technische Aufbauten (zum Beispiel Fahrstuhlschächte, Lüftungstechnik, Solaranlagen) um bis zu 2,3 m überschritten werden. Dachaufbauten mit Ausnahme von Solaranlagen sind oberhalb der Dachoberkante beziehungsweise Attika in den von außen sichtbaren Bereichen in gleicher Farbigkeit wie die Fassaden des jeweiligen Gebäudes auszuführen.
9. In dem allgemeinen Wohngebiet „WA 1“ ist in Wohngebäuden höchstens eine Wohnung je angefangene 600 m² Grundstücksfläche zulässig. Hiervon abweichend ist auf dem Flurstück 8426 in Wohngebäuden höchstens eine Wohneinheit je angefangene 500 m² Grundstücksfläche zulässig. In dem allgemeinen Wohngebiet „WA 2“ sind in Wohngebäuden höchstens zwei Wohnungen je angefangene 600 m² Grundstücksfläche zulässig.
10. In den allgemeinen Wohngebieten sind die Dachflächen von Wohngebäuden und Zwerchhäusern als Satteldach mit beiderseits gleichen Neigungen zwischen 40 und 55 Grad herzustellen. Dachgauben sind von der Beschränkung ausgenommen.
11. In den allgemeinen Wohngebieten dürfen Balkone, Dachaufbauten und Giebel von Zwerchhäusern, an der längsten Stelle gemessen, insgesamt eine Länge haben, die höchstens einem Drittel der Länge der darunterliegenden Gebäudeseite entspricht. Loggien in Dachflächen sind nicht zulässig. In Giebeln dürfen Loggien eine Länge haben, die an der längsten Stelle gemessen höchstens einem Drittel der Länge der darunterliegenden Gebäudeseite entspricht.
12. In den allgemeinen Wohngebieten sind für Wohngebäude nur rote bis rotbraune und anthrazitfarbene Dachendeckungen in nicht glänzender Ausführung sowie Reetdächer zulässig. Solartechnische Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie sich in die Dachfläche einfügen.
13. In den allgemeinen Wohngebieten ist jede Außenwand von Wohngebäuden zu mindestens 75 v. H. in rotem oder rotbraunem Verblendmauerwerk auszuführen. Ergän-

- zend zum Verblendmauerwerk sind grüne, braune oder naturbelassene Holzverschalungen sowie Putz in Weiß und Grau zulässig.
14. Im allgemeinen Wohngebiet „WA 1“ sind in dem mit „(A)“ bezeichneten Bereich durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Hierzu sind die Außenbauteile der Gebäudekörper entsprechend der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in der Fassung vom Januar 2018 zu planen und auszuführen. Einsichtnahmestelle der DIN 4109: Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt – Technischer Umweltschutz, Bezugsquelle der DIN 4109: Beuth Verlag GmbH, Berlin.
 15. An den Fassadenabschnitten, für die in der Planzeichnung Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude festgesetzt sind, sind Aufenthaltsräume (zum Beispiel Unterrichts- räume, Arbeitsräume, Pausenräume, Bibliotheksräume) nur zulässig, wenn in diesen Räumen ein Innenraumpegel von kleiner als 35 dB(A) am Tag (6 Uhr bis 22 Uhr) durch baulichen Schallschutz sichergestellt wird.
 16. Auf den mit „(P)“ bezeichneten Flächen sind Dachflächen mit Photovoltaikanlagen zu versehen, deren Kollektorfläche insgesamt mindestens 14 v.H. der Gesamtdachfläche beträgt.
 17. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume und Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen, so dass der Umfang und der Charakter der Pflanzung erhalten bleiben. Die mit „(H)“ bezeichnete Hecke darf im Bereich notwendiger Zuwegungen unterbrochen werden.
 18. Grundstückseinfriedungen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind als Hecken mit einer Mindestwuchshöhe von 1,5m auszuführen. Die Hecken können für Zuwegungen im notwendigen Umfang unterbrochen werden. Zäune sind zulässig, wenn sie entlang der Straßenverkehrsflächen mit Hecken abgepflanzt werden.
 19. Auf ebenerdigen, nicht überdachten Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein Baum zu pflanzen. Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen sind unter Beachtung von Zuwegungen durch Hecken mit einer Mindesthöhe von 1,5 m einzufassen.
 20. In den allgemeinen Wohngebieten ist je 300 m² angefangener Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen.
 21. Für festgesetzte Baum-, Strauch- und Heckenanpflanzungen sind heimische standortgerechte Laubgehölze zu verwenden, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang so zu ersetzen, dass der Umfang und der Charakter der Pflanzung erhalten bleiben. Geringfügige Abweichungen sind zulässig. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² und mindestens 1 m Tiefe anzulegen und zu begrünen; abweichend davon kann die Vegetationsfläche weniger als 12 m² betragen, sofern bauliche Maßnahmen eine vitale Wurzelentwicklung gewährleisten.
 22. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich von Bäumen nur zulässig, sofern Wurzel- und Kronenbereiche zuzüglich eines umlaufenden Meters nicht beeinträchtigt werden.
 23. Dachflächen mit einer Neigung unter 20 Grad sind mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen; hiervon ausgenommen sind Dächer von Leichtbauhallen, deren Substrataufbau mindestens 8 cm stark auszuführen ist. Von Satz 1 ausgenommen sind auf bis zu 30 v.H. dieser Dachflächen Flächen für die Belichtung der darunterliegenden Räume sowie Flächen für nicht aufgeständerte technische Anlagen sowie die für deren Wartung notwendigen Flächen.
 24. In den allgemeinen Wohngebieten und auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 25. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird, oberirdisch über ein offenes Entwässerungssystem abzuleiten. In Bereichen von Wegequerungen sind Verrohrungen im erforderlichen Umfang zulässig.
 26. Bauliche oder technische Maßnahmen, die geeignet sind, das Stau- und Grundwasser dauerhaft abzusenken, sind unzulässig.
 27. Vor Beginn von Grabenarbeiten ist die betroffene Population der Wasserfrösche, Erdkröten und Teichmolche in dauerhaft als Lebensräume geeignete Gräben auf dem Flurstück 1719 der Gemarkung Kirchwerder umzusiedeln.
 28. Für die vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme „Schaffung von Ersatzlebensräumen für die nach §7 Absatz 2 Nummer 14 BNatSchG streng geschützte Vogelart Blaukehlchen“ wird den mit „Z1“, „Z2“ und „Z5“ bezeichneten Flächen das außerhalb des Plangebiets liegende Flurstück 1093 der Gemarkung Kirchwerder als Ausgleichsfläche wie folgt zugeordnet: 1520 m² des mit „WA 1“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiets, 7410 m² der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bildung, Soziale Zwecke, Sport und Spiel“ und 1730 m² der Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Geh- und Schauweg“ und „Omnibusanlage“.
 29. Leuchten, die nicht der Innenbeleuchtung von Gebäuden dienen, sind ausschließlich als monochromatisch abstrahlende Lichtquellen mit möglichst geringen Strahlungsanteilen im ultravioletten Bereich zulässig (zum Beispiel Natriumdampf-Hochdruck- oder Niederdrucklampen, Halogen-Metaldampflampen mit entsprechenden UV-Filtern oder LED ohne UV-Strahlungsanteil). Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen und nach oben und zu den angrenzenden sensiblen Flächen wie Feldflur, Gewässer und Gehölzstrukturen abzuschirmen oder so herzustellen, dass direkte Lichteinwirkungen auf diese Flächen vermieden werden. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung notwendige Maß zu beschränken.
 30. Für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „(M1)“, „(M2)“, „(M3)“, „(M4a)“ und „(M4b)“ gilt:

- 30.1 Die mit „(M1)“ bezeichnete Fläche ist als naturnaher Uferrandstreifen mit Gehölzen zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Entlang der vorhandenen Grabenböschung ist ein 1 m breiter Arbeits- und Schauweg freizuhalten. Die restliche Fläche ist im Wechsel mit Einzelbäumen auf 70 v.H. anzulegen und 30 v.H als offene Hochstaudenflur zu entwickeln und zu pflegen.
- 30.2 Die mit „(M2)“ bezeichnete Fläche ist als naturnaher Uferrandstreifen in Form einer Hochstaudenflur zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Mähgut ist abzutransportieren.
- 30.3 Die mit „(M3)“ bezeichnete Fläche ist als naturnaher Uferrandstreifen mit standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Röhricht und Hochstauden zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. 70 v. H. der Uferböschungen sind als Hochstaudenflur zu entwickeln. Mähgut ist abzutransportieren. Auf 30 v. H. der Uferböschungen ist eine Initialpflanzung mit Bäumen und Gehölzen vorzunehmen und der Eigenentwicklung zu überlassen.
- 30.4 Die mit „(M4a)“ und „(M4b)“ bezeichneten Flächen sind als naturnahes Gehölz dauerhaft zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen. Bauliche Anlagen sind zulässig, soweit sie diese Entwicklung nicht gefährden. Eine dauerhafte Überstauung durch Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist unzulässig.
31. Die mit „(FG)“ bezeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als naturnahes Feldgehölz herzustellen, dauerhaft zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen.
32. Für den Verlust von Wald, der geschützt ist gemäß Landeswaldgesetz vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484), wird der mit „Z3“ bezeichneten Fläche das außerhalb des Plangebiets liegende Flurstück 7781 der Gemarkung Bergedorf als Ausgleichsfläche wie folgt zugeordnet: 3163 m² der Fläche für den Gemeinbedarf, 536 m² der Straßenverkehrsfläche und 202 m² der Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Geh- und Schauweg“.
33. Für den Verlust der mit „(H)“ festgesetzten Feldhecke, die geschützt ist gemäß § 14 HmbBNatSchAG, werden 292 m² der mit „Z1“ bezeichneten Fläche des allgemeinen Wohngebiets „WA1“ die außerhalb des Plangebiets liegenden Flurstücke 10518 und 10623 der Gemarkung Kirchwerder als Ausgleichsfläche zugeordnet.
34. Für den Verlust von Feldgehölzen und von Biotopfunktionen, die geschützt sind gemäß § 14 HmbBNatSchAG, werden den mit „Z2“, „Z5“ und „Z6“ bezeichneten Flächen die Fläche „(FG)“ sowie die außerhalb des Plangebiets liegenden Flurstücke 7781 der Gemarkung Bergedorf sowie 10623 und 10518 der Gemarkung Kirchwerder als Ausgleichsfläche wie folgt zugeordnet: 2544 m² der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bildung, Soziale Zwecke, Sport und Spiel“, 632 m² der Fläche für die Regelung des Wasserabflusses und 195 m² der Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Geh- und Schauweg“.
35. Für Eingriffe in Natur und Landschaft wird den mit „Z1“, „Z2“, „Z4“ und „Z5“ bezeichneten Flächen das außerhalb des Plangebiets liegende Flurstück 1719 der Gemarkung Kirchwerder als Ausgleichsfläche wie folgt zugeordnet: 3630 m² der allgemeinen Wohngebiete, 8760 m² der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bildung, Soziale Zwecke, Sport und Spiel“, 1420 m² der Straßenverkehrsfläche und 5000 m² der Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Geh- und Schauweg“ und „Omnibusanlage“.
36. Für Eingriffe in das Landschaftsbild werden der mit „Z2“ bezeichneten Fläche, der mit „Z3“ bezeichneten Straßenverkehrsfläche sowie der mit „Z5“ bezeichneten Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Geh- und Schauweg“ und „Omnibusanlage“ die mit „(M1)“, „(M2)“, „(M3)“, „(M4a)“, „(M4b)“ und „(FG)“ bezeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 2. April 2020.

Das Bezirksamt Bergedorf

Dritte Verordnung zur Änderung der Familieneigenanteilsverordnung

Vom 14. April 2020

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 404), wird verordnet:

§ 1

§ 5 der Familieneigenanteilsverordnung vom 17. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 17. Juni 2014 (HmbGVBl. S. 216), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Text wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Kein Familieneigenanteil nach § 9 KibeG wird in Zeiträumen vom 16. März 2020 bis 31. Dezember 2020 erhoben, in denen die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nicht in Anspruch genommen wurde, weil zum Zwecke der

Verhinderung der Verbreitung der Coronaviren SARS-CoV-2 behördlich allgemein hiervon dringend abgeraten wurde oder die Einrichtungen aufgrund allgemeiner behördlicher Anordnung geschlossen wurden. Für Kinder, die in diesen Zeiträumen ganz oder teilweise das Angebot der Notbetreuung in Anspruch genommen haben, wird der nach § 9 Absatz 3 KibeG zu entrichtende Familieneigenanteil ausgesetzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. April 2020.

Dritte Verordnung zur Änderung der Teilnahmebeitragsverordnung

Vom 14. April 2020

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 404), wird verordnet:

§ 1

§ 5 der Teilnahmebeitragsverordnung vom 17. Mai 2011 (HmbGVBl. S. 221), zuletzt geändert am 17. Juni 2014 (HmbGVBl. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Kein Teilnahmebeitrag nach § 29 KibeG wird in Zeiträumen vom 16. März 2020 bis 31. Dezember 2020 erhoben, in denen die Betreuung in einer Kindertagespflege nicht in Anspruch genommen wurde, weil zum Zwecke der Verhin-

derung der Verbreitung der Coronaviren SARS-CoV-2 behördlich allgemein hiervon dringend abgeraten wurde oder die Einrichtungen aufgrund allgemeiner behördlicher Anordnung geschlossen wurden. Für Kinder, die in diesen Zeiträumen ganz oder teilweise das Angebot der Notbetreuung in Anspruch genommen haben, wird der nach § 29 KibeG zu entrichtende Teilnahmebeitrag ausgesetzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. April 2020.

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivil- und Handelssachen
sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen**

Vom 14. April 2020

Auf Grund von § 23d Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2123), in Verbindung mit Nummer 5 des Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 252), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

In § 1 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivil- und Handelssachen sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen vom 1. September 1987 (HmbGVBl. S. 172), zuletzt geändert am 15. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 304), werden hinter dem Wort „Gerichtbarkeit“ die Wörter „mit Ausnahme von Freiheitsentziehungen nach dem Infektionsschutzgesetz“ eingefügt.

Hamburg, den 14. April 2020.

Die Justizbehörde

**Verordnung
über allgemeinbildende schulische Abschlussprüfungen
im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 infolge der Einschränkungen
durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Vom 16. April 2020

Auf Grund von § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), und § 1 Nummern 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 27. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 152), gilt für Abschlussprüfungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit folgenden Maßgaben:

§ 1

Wegfall der zweiten Durchsicht

Abweichend von § 24 Absätze 3 und 4 entfällt die Durchsicht durch die zweite Fachlehrkraft, eine solche ordnet die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses an, wenn

Zweifel an der Angemessenheit der Bewertung bestehen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses legt die endgültige Punktzahl fest.

§ 2

Präsentationsprüfung

§ 26 findet mit folgender Maßgabe Anwendung: Prüflinge, deren mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach oder im profilgebenden Fach als Präsentationsprüfung durchgeführt werden soll, können die Prüfung durch eine Prüfung gemäß Absatz 2 ersetzen; Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung. Die Entscheidung für eine Prüfung gemäß Absatz 2 muss der Prüfungskommission spätestens am zweiten Tag nach dem letzten regulären schriftlichen Prüfungstermin zugehen. Prüflinge, die an der Präsentationsprüfung festhal-

ten, erhalten die Aufgabenstellung bereits vor dem Ende ihrer schriftlichen Prüfungen, wenn dies zur Einhaltung der in Absatz 3 Satz 8 genannten Frist erforderlich ist. Die Pflicht, eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf sowie die geplanten Inhalte der Präsentation bei dem Fachprüfungsausschuss abzugeben, bleibt unberührt; die Frist kann nicht verlängert werden.

Artikel 2

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 28. Juni 2018 (HmbGVBl. S. 239), gilt für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Jahrgangsstufen 9 und 10 der Stadtteilschule oder des Gymnasiums besuchen mit folgenden Maßgaben:

§ 1

Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 9

Abweichend von § 17 nehmen nur die Schülerinnen und Schüler an der Abschlussprüfung zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses am Ende der Jahrgangsstufe 9 teil, deren Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 im Hinblick auf § 10 Absatz 2 Satz 2 keinen Schullaufbahnvermerk enthält oder deren Schulpflicht gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vor Ablauf des Schuljahres 2020/2021 endet. Die übrigen Schülerinnen und Schüler der Stadtteilschule nehmen auf Antrag der bzw. des Sorgeberechtigten an der Prüfung teil.

§ 2

Verzicht auf die zweite Fachprüfung

(1) § 19 Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) § 20 gilt mit folgender Maßgabe: Die Begutachtung durch eine zweite Fachprüferin oder einen zweiten Fachprüfer entfällt. Die jeweilige Fachlehrkraft des Prüflings begutachtet die Arbeit unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler und bewertet sie unter Beachtung der von der zuständigen Behörde vorgegebenen Bewertungsmaßstäbe. § 20 Absatz 6 findet keine Anwendung.

§ 3

Termine der mündlichen Prüfung

§ 21 Absatz 1 gilt mit folgender Maßgabe: Die mündlichen Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr statt. Alle Prüfungen sind nach Entscheidung der Prüfungsleitung entweder spätestens am 24. April 2020 abzuschließen oder beginnen frühestens am 29. Mai 2020. Die Entscheidung der Prüfungs-

leitung erfolgt einheitlich für alle Prüfungen an der Schule. Die Prüfungsleitung setzt in Abstimmung mit der ersten Fachprüferin oder dem ersten Fachprüfer die Prüfungstermine fest und teilt sie dem Prüfling spätestens eine Woche vor dem ersten Termin mit. Vor der ersten mündlichen Prüfung ist der Prüfling auf die Vorschriften über Versäumnis und besondere Vorkommnisse hinzuweisen.

§ 4

Sprachfeststellungsprüfung

Abweichend von § 23 Absatz 4 wird die Prüfung nur schriftlich durchgeführt; § 16 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. § 20 Absätze 2 bis 6 und §§ 24 bis 28 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Bildung der Zeugnisnote die in der Prüfung erbrachte Leistung mit 20 vom Hundert und die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung mit 80 vom Hundert gewichtet wird. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht in der Prüfungssprache unterrichtet worden, ohne dass ein Fall des § 4 Absatz 3 vorliegt, entspricht die Prüfungsnote der Zeugnisnote.

§ 5

Versetzung in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe

§ 32 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der mündliche Teil der Überprüfung entfällt. Die Termine und die Aufgaben für die Überprüfung bestimmt die zuständige Behörde. In Fächern, in denen die Überprüfung erfolgte, werden bei der Bildung der Zeugnisnote im Jahreszeugnis die im Unterricht erbrachten Leistungen mit 85 vom Hundert und die in der Überprüfung erbrachten Leistungen mit 15 vom Hundert gewichtet.

Artikel 3

Für Schülerinnen und Schüler der genehmigten Ersatzschulen, die im ersten Kalenderhalbjahr des Jahres 2020 die externe Abiturprüfung ablegen, gilt die Externenprüfungsordnung vom 25. April 2012 (HmbGVBl. 2012 S. 159, 2020 S. 158), zuletzt geändert am 27. März 2014 (HmbGVBl. S. 121, 123), mit folgender Maßgabe:

Abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 werden die Arbeiten nur von einem beisitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses begutachtet, jedoch von beiden beisitzenden Mitgliedern bewertet. Im Fall einer Differenz dieser Bewertungen findet § 29 Absatz 2 Sätze 5 bis 7 entsprechende Anwendung. Ein Drittgutachten entfällt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.

Hamburg, den 16. April 2020.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Verordnung
zur Anpassung der Prüfungsregelungen in beruflichen Bildungsgängen
aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 16. April 2020

Auf Grund von § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), und § 1 Nummern 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 16. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 1), gilt für Abschlussprüfungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit folgenden Maßgaben.

§ 2

Beratung des Fachprüfungsausschusses

Abweichend von § 21 Absatz 4 Satz 1 APO-AT kann die Beratung des Fachprüfungsausschusses auch unter Nutzung digitaler Medien erfolgen, wenn ein Austausch unter gleichzeitiger Beteiligung aller Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ermöglicht ist.

§ 3

Begutachtung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Abweichend von § 25 Absatz 5 Satz 1 APO-AT gilt, dass nur eines der beisitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, in der Regel die Fachlehrkraft, die den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt hat, die Arbeit unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler begutachtet und eine Note vorschlägt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ordnet im Einzelfall die Durchsicht der Arbeit durch das zweite beisitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses an, wenn Zweifel an der Angemessenheit der Bewertung bestehen. Dies gilt auch, insoweit § 40c APO-AT hinsichtlich der Prüfungen zur Fachhochschulreife auf § 25 Absatz 5 APO-AT verweist.

§ 4

Anpassung der praktischen Prüfung

(1) Insoweit die praktische Prüfung gemäß § 26 APO-AT im Betrieb durchzuführen wäre, dies jedoch aufgrund von Beschränkungen gemäß der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nicht möglich ist, ist eine Ersatzleistung durch die Bearbeitung praktischer Aufgaben und deren Darstellung in Form einer Präsentation oder einer vergleichbaren von der zuständigen Behörde bestimmten Form zu erbringen.

(2) Insoweit § 26 Absatz 2 APO-AT auf § 25 Absatz 5 APO-AT verweist, und die praktische Prüfung in einem Bildungsgang aufgrund der Bestimmungen der einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsordnung das Erstellen einer Facharbeit beinhaltet, gilt § 3 entsprechend.

§ 5

Fristen betreffend die Mündliche Prüfung

(1) § 27 Absatz 4 Satz 1 APO-AT gilt mit der Maßgabe, dass die Frist zur Beantragung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung im Falle einer Inanspruchnahme des zweiten Nachschreibtermins einen Tag nach Bekanntgabe der Vornote oder nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen oder praktischen Prüfung beträgt. Der Antrag kann auch in elektronischer Form gestellt werden.

(2) § 27 Absatz 5 APO-AT gilt mit der Maßgabe, dass die Prüfungsleitung im Falle einer Inanspruchnahme des zweiten Nachschreibtermins spätestens fünf Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung entscheidet, ob und in welchem Fach der Prüfling mündlich geprüft wird.

§ 6

Anpassung der Prüfung in einer anderen Fremdsprache

§ 28 Absatz 4 Satz 1 APO-AT gilt mit der Maßgabe, dass der mündliche Teil der Prüfung entfällt. § 28 Absatz 4 Satz 3 APO-AT findet keine Anwendung.

§ 7

Anpassung der Regelungen zur Externenprüfung

(1) Insoweit § 44 Absatz 1 Satz 1 APO-AT auf die §§ 21, 27 und 28 APO-AT verweist, gelten die §§ 2, 5 und 6 entsprechend.

(2) Insoweit § 44 Absatz 1 Satz 1 APO-AT auf § 25 APO-AT verweist, gilt § 25 Absatz 5 Satz 1 APO-AT mit der Maßgabe, dass eines der beisitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, in der Regel die Fachlehrkraft, die den auf die Prüfung vorbereitenden Unterricht erteilt hat, die Arbeit unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler begutachtet und eine Note vorschlägt. Die Arbeit wird sodann von dem anderen beisitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses durchgesehen, welches sich entweder der Bewertung des ersten beisitzenden Mitglieds anschließt oder eine eigene Bewertung vornimmt. Der Fachprüfungsausschuss legt die Note gemäß § 25 Absatz 5 Satz 2 APO-AT in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 2 APO-AT fest.

(3) Sofern die praktische Prüfung für Externe in einem Bildungsgang aufgrund der Bestimmungen der einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsordnung das Erstellen einer Facharbeit beinhaltet, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. April 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Hamburg, den 16. April 2020.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung